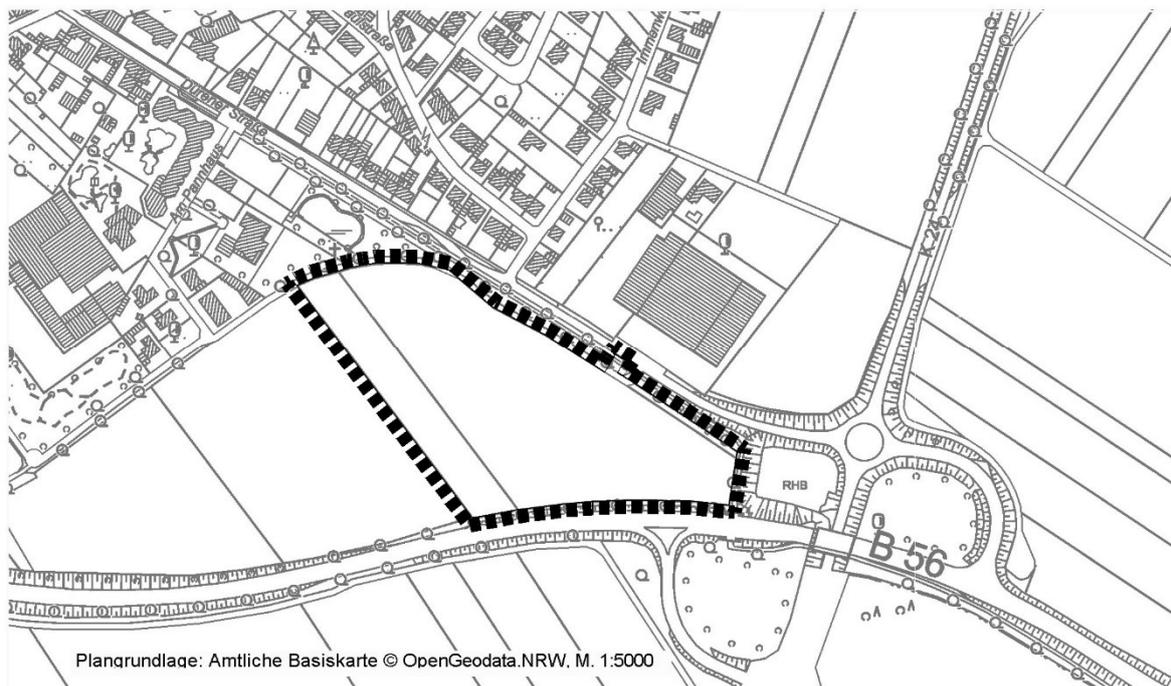


**Bekanntmachung**  
(GZ/HN-C ..., 29.10.2022)

- I. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 121 der Stadt Geilenkirchen
- II. Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Immendorf, südwestlich der "Dürener Straße", nördlich der "B56"
- III. Übersicht: Bebauungsplan Nr. 121 der Stadt Geilenkirchen



■ ■ ■ ■ Geltungsbereich des Plangebiets

**IV. Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat in seiner Sitzung 19.10.2022 folgenden Beschluss gefasst:

1. „Die Abwägung der im Planaufstellungsverfahren während der frühzeitigen Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird gem. dem Vorschlag der Verwaltung beschlossen.“
2. „Der Bebauungsplan Nr. 121 der Stadt Geilenkirchen wird gemäß den Planunterlagen nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.“

**V. Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 121 der Stadt Geilenkirchen wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB tritt dieser Bebauungsplan mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Der Bebauungsplan Nr. 121 der Stadt Geilenkirchen ist somit rechtskräftig.

## **VI. Einsicht und Auskunft zum Bebauungsplan**

Jedermann kann den vorgenannten Bebauungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht bei der Stadtverwaltung Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen, Zimmer 222, 223, 225 und 229 während der Publikumszeiten montags bis freitags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich wird der Bebauungsplan in das Internet eingestellt. Der Zugriff erfolgt über die städtische Homepage oder unter dem Link: <https://www.o-sp.de/geilenkirchen/liste>.

## **VII. Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung von § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Geilenkirchen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinsichtlich des Bebauungsplanes Nr. 121 wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch Bebauungspläne eingetretene Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen den Bebauungsplan Nr. 121 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverhalten wurde nicht durchgeführt
- der Bebauungsplan Nr. 121 ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden
- die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Geilenkirchen vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die der Mangel ergibt.

Geilenkirchen, den 24.10.2022

gez.

Daniela Ritzerfeld  
Bürgermeisterin